

738

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herrnberg von Groß-Umstadt“ vom 28. Mai 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die am Südostrand der Stadt Groß-Umstadt gelegenen kleinstrukturierten Brachefflächen, Gebüsch- und Streuobstwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Herrnberg von Groß-Umstadt“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 24 der Gemarkung Groß-Umstadt, Stadt Groß-Umstadt. Es hat eine Größe von ca. 13,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum Reinheimer Hügelland vorkommende landeskulturell bedeutsame Streuobstgebiet und die Edelkastanien- und Wacholderbestände aus kulturhistorischen Gründen in deren besonderer Eigenart zu erhalten. Neben dem hohen faunistischen Potential mit vielen gefährdeten und biotoptypischen Arten sind die durch einen kleinräumigen Wechsel der Biotopstrukturen geprägten und durch extensive Nutzung entstandenen Pflanzengesellschaften zu sichern und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und der in der Abgrenzungskarte eingezeichneten Pfade zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und struktureller Waldgesellschaften sowie des Edelkastanienhains und der Wacholderbestände unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen durch:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer,
 - c) einzelstammweise Nutzung im Rahmen von Durchforstungsarbeiten zur Mischwuchsregulierung und Stabilisierung der Bestände,
 - d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar durchzuführen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar; dazu zählt die Freihaltung des Wegekörpers durch Rückschnitt der Begleitflora;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fasan, Taube und Kaninchen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar, jedoch ohne die Fallenjagd;
7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen, altbekannten Obstsorten mit Düngung im Bereich der Kronentraufe;
8. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; ferner Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
9. die Nutzung legal betriebener Gärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch ohne Düngung und ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Für die Beseitigung von abgängigen Obstbäumen kann eine entsprechende Ersatzpflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen erfolgen;
10. die Nachweidung mit Schafen auf den Weideflächen ab dem 15. Juni eines jeden Jahres, jedoch mittels Wanderzauns;
11. die Beweidung des Flurstücks Flur 24 Nr. 327 mit höchstens vier Schafen ab dem 15. Mai eines jeden Jahres, einschließlich Zufütterung und Koppelhaltung;
12. das Befahren der Zufahrtswege zum Weinbaugebiet zum Zwecke der Bewirtschaftung;

13. die Neuanlage einer Streuobstfläche mit hochstämmigen Obstsorten auf Flurstück Flur 24 Nr. 397, jedoch ohne Umbruch der Bodendecke und ohne Aufschüttungen;
14. Festsetzungen auf Grund des Flurbereinigungsverfahrens;
15. die Beseitigung von baulichen Anlagen nach Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde oder die Beseitigung von Spalierobst, nicht standortgerechten Pflanzen und Niederstammobstbäumen;
16. die Beschilderung der Weinbergslagen entlang der Wege durch den Weinbauverein.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und der in der Abgrenzungskarte eingezeichneten Pfade betritt;

9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb der Wege mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeitet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb der befestigten Wege reitet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 24 Nr. 266, 404 und 452 bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bis zum Ende des Erntejahres 1996 zulässig.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. Mai 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 26/1996 S. 1976

